



Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescënza

KINDER & JUGENDANWALTSCHAFT TÄTIGKEITSBERICHT 2014



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

I. EINLEITUNG	7
1. Vorwort: 225 Tage Kinder- und Jugendanwältin	3
2. Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft	4
2.1 Blick nach vorne	4
2.2 Personalsituation	4
3. Auftrag	5
4. Motto	6
II. BERATUNG UND VERMITTLUNG	7
1. Statistische Daten im Überblick	7
2. Beratung	10
2.1 Ausgewählte Beispiele für Anfragen an die Kinder- und Jugendanwältin	10
2.1 Blick nach vorne	10
2.2 Ausführliches Beispiel einer Beratung	11
3. Vermittlung	12
3.1 Beispiel einer laufenden Mediation seitens der Kinder- und Jugendanwältin	12
3.2 Beispiel einer abgeschlossenen Mediation seitens der Kinder- und Jugendanwältin	14
4. Themenbeispiele in der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit	14
5. Blick nach vorne	14
III. PRÄVENTION UND SENSIBILISIERUNG	15
1. Kinderrechts-Spot	15
2. Tag der offenen Tür	16
3. Vorträge	16
3.1 Gewalt und Missbrauch	16
3.2 Nutzung von neuen Medien	16
3.3 Erwachsenwerden	17
4. Broschüre: „Eltern bleiben trotz Trennung“	17
5. Medien	17
6. Kolumne „Liebe Kinder- und Jugendanwältin“ im Alto Adige	18
IV. INTERESSENSVERTRETUNG	19
1. Blick nach vorne	19
2. Beitrag betreffend die Reform der Jugendgerichtsbarkeit	20
V. NETZWERKARBEIT	22
1. Die Kinder- und Jugendanwältin stellt sich vor	22
2. Bestehende Netzwerke	26
3. Arbeitskreis Kinderrechte	26
4. Blick nach vorne	26
5. Nationale Zusammenarbeit	27
6. Internationale Zusammenarbeit	27
6.1 Besuch bei der KIJA Tirol	27
6.2 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreich (STÄNKO)	28
6.3 ENOC (European Network of Ombudsperson for Children)	28
VI. RAHMENBEDINGUNGEN DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT	29
VII. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN	30

225 TAGE

KINDER – UND JUGENDANWÄLTIN



Eine Orchidee und eine Begrüßungskarte haben mir meine Mitarbeiterinnen Sarah und Patrizia geschenkt, als ich meine Arbeit in der Kinder- und Jugendanwaltschaft begonnen habe. Es war der 21. Mai 2014. Und beide Geschenke erinnern mich täglich daran, mit welcher Freude und Motivation ich an meine Arbeit gegangen bin.

Es hatte sich viel angehäuft, Sarah und Patrizia brauchten dringend Antworten zu vielen konkreten Fallfragen und organisatorischen Belangen. Und an der Zahl der Fälle und Anfragen konnte ich erkennen, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft im Land angekommen ist und ich wollte die Kinder- und Jugendanwaltschaft noch stärker verankern. In der Folge war es mir wichtig, dorthin zu gehen, wo sich die jungen Menschen aufhalten.

In den Jugendzentren, Jugendtreffs und Schulen habe ich dann viel über die Sorgen und Nöte der Kinder und Jugendlichen erfahren. In lockerer Atmosphäre mitten unter ihnen zu sein, mit ihnen zu reden, Fragen zu beantworten, hat mir viel Freude bereitet.

Um das gegenseitige Vertrauen zu fördern, habe ich mich auch mit Eltern ausgetauscht und mit vielen VertreterInnen der verschiedenen Behörden und Institutionen im Land: Sozialdienste, Bezirksgemeinschaften, Verbände, Vereine, Gericht, Staatsanwaltschaft, Quästur, sowie Post- und Kommunikationspolizei. Ihnen allen möchte ich dafür danken, dass sie mir mit Offenheit und Neugier begegnet sind. Die Informationen, die ich durch sie erhalten habe, waren und sind für meine Arbeit unerlässlich.

Die Orchidee auf dem Fensterbrett in meinem Büro treibt übrigens gerade neue Knospen und für mich sind sie Sinnbild für die Forderungen, die ich für 2015 unbedingt zum Blühen bringen möchte (siehe letzte Seite).

Dr. Paula Maria Ladstätter

**Kinder- und Jugendanwältin der Autonomen
Provinz Bozen**

TEAM DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Die Kinder – und Jugendanwältin der Kinder- und Jugendanwaltschaft, kurz KIJA, ist unabhängig, an keine Weisungen gebunden und niemandem hierarchisch unterstellt. Sie übt ihre Arbeit überparteilich aus, im Interesse der Kinder und Jugendlichen Südtirols.



Dr. Paula Maria Ladstätter
Kinder- und Jugendanwältin

*Juristin, Sozialpädagogin, Mediatorin, Coach,
Trainerin der Gewaltfreien Kommunikation
nach Marshall Rosenberg, Projektmanagerin*



BLICK NACH VORNE

Der Arbeitsaufwand der KIJA nimmt täglich zu. Um den institutionellen Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft zu erfüllen, ist es unbedingt notwendig, das Personal interdisziplinär mit einem/einer Psychologen/In und einem/einer Pädagogen/In aufzustocken.

PERSONALSITUATION

Im Jahr 2014 hat die KIJA 311 Termine wahrgenommen. Es gab aber weit mehr Anfragen als wir wegen der personellen Unterbesetzung Prioritäten zu setzen.

Zum Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft gehören: MMag. Dr. Sarah Siller, (Mutterschaftsvertretung von RA Dr. Sabine Lanthaler) und Patrizia Viale (85% Stelle), zuständig für Sekretariatsarbeiten.

Bei meinen Mitarbeiterinnen möchte ich mich für die vielen Informationen bedanken, die sie mir bei meinem Einstieg gegeben haben und anhand derer ich mich gut und schnell einarbeiten konnte. Das war umso wichtiger, als die KIJA nahtlos von der scheidenden zur amtierenden Kinder- und Jugendanwältin übergang. Bis heute ist gesetzlich keine Zeit der Übergabe und Einarbeitung vorgesehen.

Es erfüllt mich mit Freude zu sehen, mit wie viel Engagement, Sinnverständnis und Einsatz Sarah und Patrizia täglich ihre Arbeit verrichten.



MMag. Dr. Sarah Siller
Mitarbeiterin der KIJA (seit 13. März 2013 - Mutterschaftsersatz)



Patrizia Viale
Sekretariat

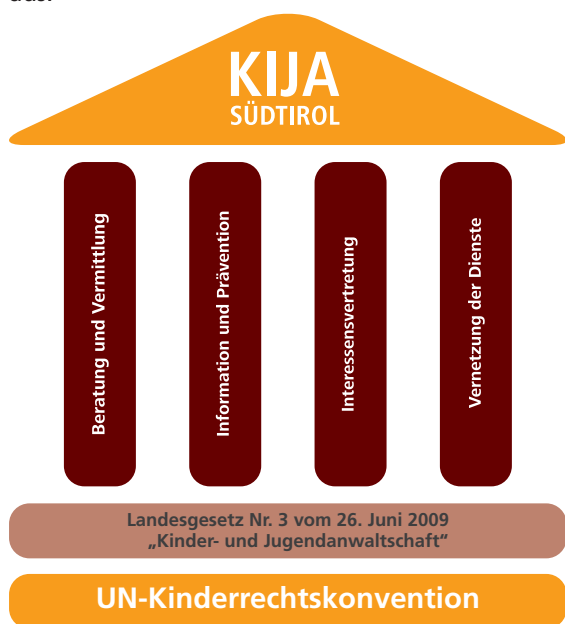


RA Dr. Sabine Lanthaler
Mitarbeiterin
(seit 24. März 2013 in Mutterschaft)

AUFGABEN DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft setzt sich für die Bekanntmachung, Einhaltung und Durchsetzung der UN-Kinderrechte ein. Grundlage ihrer Arbeit sind die UN-Kinderrechte und das Landesgesetz vom 26.06.2009, Nr.3.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist unabhängig, weisungsungebunden und niemandem hierarchisch unterstellt. Sie übt ihre Arbeit überparteilich, im Interesse der Kinder- und Jugendlichen aus.“



BERATUNG & VERMITTLUNG

- Wir informieren Kinder und Jugendliche über ihre Rechte
- Wir beraten Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen
- Wir vermitteln bei Konflikten zwischen Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen, Behörden, Ämtern und Institutionen
- Wir leiten Kinder und Jugendliche an spezielle Beratungseinrichtungen weiter
- Wir suchen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen geeignete Lösungen
- Wir beraten auch Erwachsene in Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen

INFORMATION & PRÄVENTION

- Wir halten Vorträge zu kinder- & jugendrelevanten Themen
- Wir erstellen Informationsmaterial
- Wir initiieren Projekte zur Sensibilisierung und Prävention
- Wir organisieren Fortbildungen und Tagungen

INTERESSENSVERTRETUNG

- Wir machen auf Bedürfnisse von Kindern & Jugendlichen aufmerksam
- Wir wachen über die Einhaltung der Rechte von Kindern & Jugendlichen
- Wir greifen Vorschläge zu kinder- & jugendrelevanten Themen auf
- Wir melden den zuständigen Ämtern und Behörden Situationen, in denen Minderjährige geschützt werden müssen
- Wir versuchen durch gezielte Vorschläge Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern
- Die Kinder- und Jugendanwältin wird vom Landtag zu Problemen und Initiativen betreffend Bedürfnisse, Rechte und Interessen junger Menschen angehört

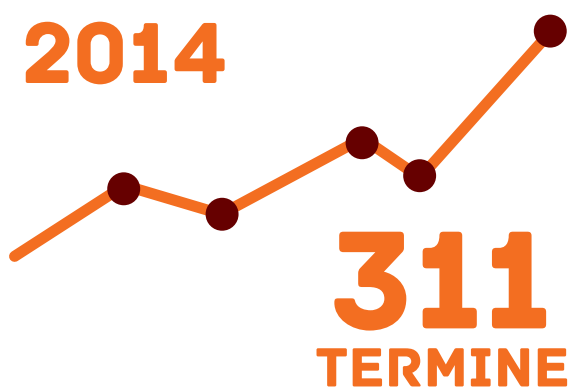
VERNETZUNG DER DIENSTE

- Wir fördern die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen, der öffentlichen Verwaltung und den Gerichtsbehörden
- Wir überwachen gemeinsam mit dem Beirat für Kommunikationswesen die Tätigkeit der Medien
- Die Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Volksanwaltschaft koordinieren Ihre Tätigkeit



**MOTTO: KINDER UND JUGENDLICHE
LIEGEN MIR AM HERZEN.
SIE SIND DIE ZUKUNFT.**

2014



Insgesamt wurden im Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2014 311 Termine wahrgenommen.

Diese Termine beinhalten Beratungen, Vermittlungsgespräche, Vorträge, Treffen mit Behörden, Institutionen, Verbänden und Vereinen, die Teilnahme an Netzwerktreffen und Arbeitsgruppen.

Zusätzlich zu all den 311 Terminen wurden auch noch wahrgenommen: Gestaltung und Überarbeitung der bürointernen Organisation, Planung von Projekten und Weiterbildungen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit (...)



BLICK NACH VORNE

Künftig werden einmal im Monat in Bruneck, Meran und Brixen Sprechstunden angeboten.

BERATUNG & VERMITTLUNG

„Wir sind für Dich/Sie da, wo auch immer der Schuh drückt.“ Beratung und Vermittlung ist die erste von vier Säulen der Kinder – und Jugendanwaltschaft. Kinder, Jugendliche und Erwachsene kamen zu uns, um sich über die verschiedensten kinder- und jugendrelevanten Themen beraten zu lassen. Bei Konflikten zwischen zwei Parteien konnte ich mein Wissen und meine Erfahrung als Familien-Mediatorin einbringen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist für alle Kinder und Jugendlichen in Südtirol da. Aber: aufgrund des Personalmangels musste ich auch

in punkto Beratung und Vermittlung Prioritäten setzen.

Die Präsenz vor Ort ist mir grundsätzlich ein Anliegen. Die Menschen sollen nicht nur zur KIJA kommen, die KIJA soll auch zu den Menschen gehen. Aber: Letzteres war nicht in jedem Fall möglich. Die Anliegen von Erwachsenen haben wir aus Zeitgründen hauptsächlich am Standort in Bozen behandelt. Termine, die Kinder und Jugendliche mit uns vereinbart hatten, nahmen wir an deren Heimatort wahr.

STATISTISCHE DATEN IM ÜBERBLICK



Die Arbeit der KIJA wurde von der Bevölkerung Südtirols gut angenommen. Das lässt sich an den statistischen Zahlen ablesen, die wir für das Jahr 2014 bearbeitet haben. Jedoch geben diese Zahlen Aufschluss über die Quantität, nicht aber über die Qualität der Arbeit der KIJA.

Zum Beispiel ist die Gesprächsdauer nicht erfasst, ebenso wenig die Kultur des Hörens und Kultur des Kommunizierens. Diese Variablen sind quantitativ nicht erfassbar, sie bestimmen den Erfolg der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aber wesentlich mit. Nur, wenn diese weichen Faktoren gelebt und angewandt werden, kann der Mensch in seiner Würde in den Mittelpunkt rücken. Dem Menschen in seiner Würde zu begeg-

nen, ist das Credo der Kinder- und Jugendanwältin und dieses Credo wird von unserem Team tagtäglich gelebt.

gesamt wurden im Jahr 2014 von der KIJA 532 Akten bearbeitet. Diese Akten beinhalten verschiedene Dokumente. Um einen Eindruck über den Arbeitsaufwand zu ermöglichen, sei angemerkt, dass insgesamt 4018 Dokumente abgespeichert wurden. Davon sind 2869 Posteingänge und 1133 Postausgänge. Geht eine Anfrage an die KIJA, dann zieht das eine Reihe von Arbeitsschritten nach sich: Sichten, Studium der Sach- und Rechtslage, allgemeine Recherche, Bewertung, Abfassen von Notizen, Rückantwort. Das heißt: der effektive Zeitaufwand einer einzigen Anfrage an die KIJA ist schwer zu quantifizieren.

Wie hat man uns kontaktiert?

180	Telefon (0,57%)
68	Emails (0,22%)
41	Persönliche Sprechstunde (0,13%)
17	Internetformular der KIJA (0,05%)
3	Social Networks (0,02%)
2	Briefform (0,01%)

HALLO



848 Telefon- oder Gesprächsberatungen

Es handelt sich um Beratungsgespräche von durchschnittlich 30 Minuten Länge. Selten dauerten die Gespräche 15 Minuten, öfter währten sie eine Stunde und länger. Zahlreiche kurze Telefonberatungen, die die Dauer von 15 Minuten unterschreiten, wurden nicht berücksichtigt.

Telefonberatungen länger als 15 Minuten: 743

Persönliche Gesprächsberatungen: 105

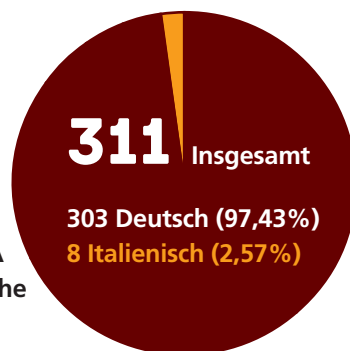
Telefon- und Gesprächsberatungen insg.: 848



37 Vorträge, Besuche oder Referate in Schulen, Einrichtungen und Institutionen.

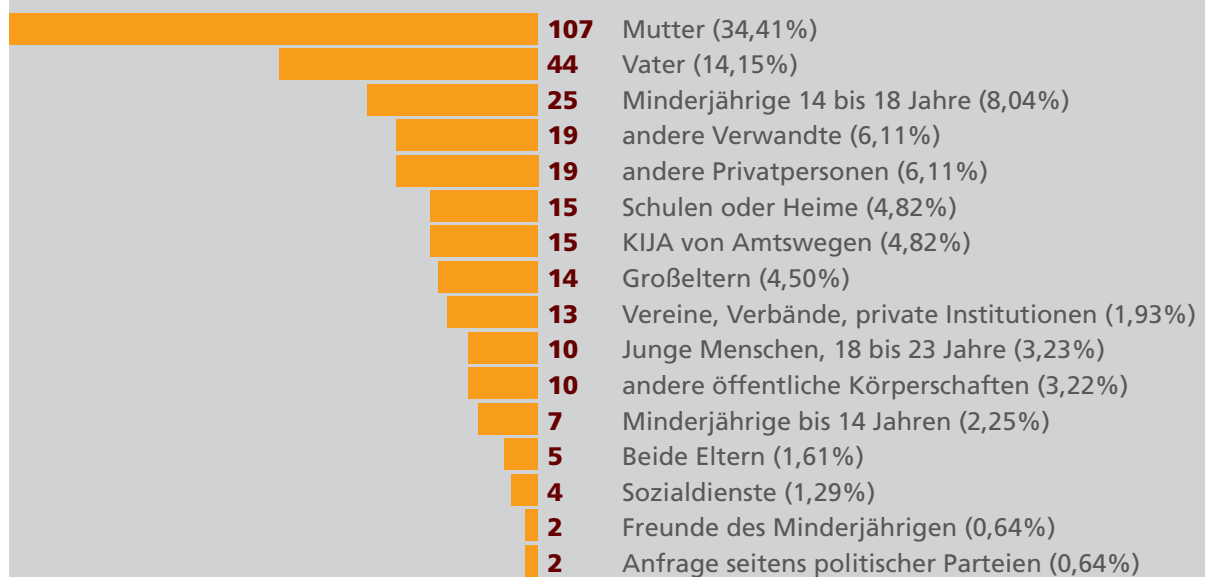
Die Zahl der Anfragen war größer, als die vorhandenen Ressourcen. Daher konnten nur jene Einladungen angenommen werden, bei denen Kinder und Jugendliche direkt erreicht werden konnten. In der Regel dauerten die Veranstaltungen 90 Minuten. In den Schulen wurde der Besuch auf ausdrücklichem Wunsch auf drei Unterrichtsstunden ausgeweitet. Gerade an den Oberschulen konnte die KIJA viele Fragen der Kinder und Jugendlichen beantworten. Die Vorträge waren kostenfrei, und zwar im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der KIJA gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b, c und d, LG vom 26. Juni 2009, Nr. 3

Akten erfasst,
nach der in der KIJA
verwendeten Sprache



ERHEBUNGEN ZUM ERSTKONTAKT

WER KONTAKTIERT UNS?



311 Die Summe der neu angelegten Akten

ZEIT

SPIEL

RECHTE

AUF TERE

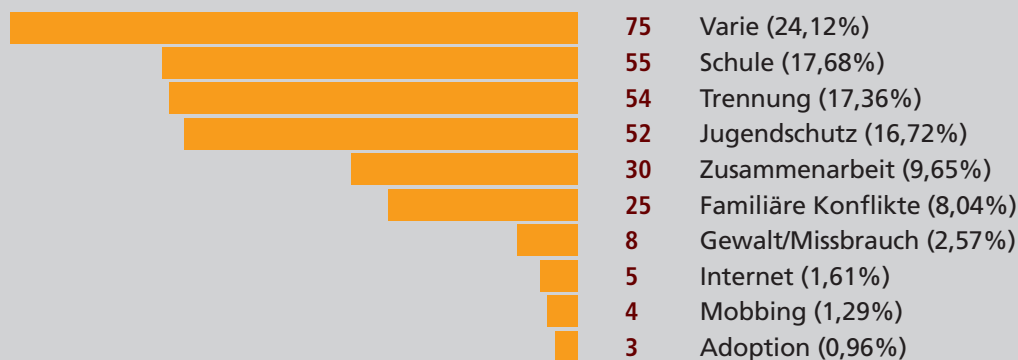
AUF

AUF GEBORGE

AUF

Kinder und Jugendliche können sich kostenlos und anonym an die KJA wenden, sie ist eine niederschwellige Anlaufstelle.

BESCHWERDEN LAUT THEMEN

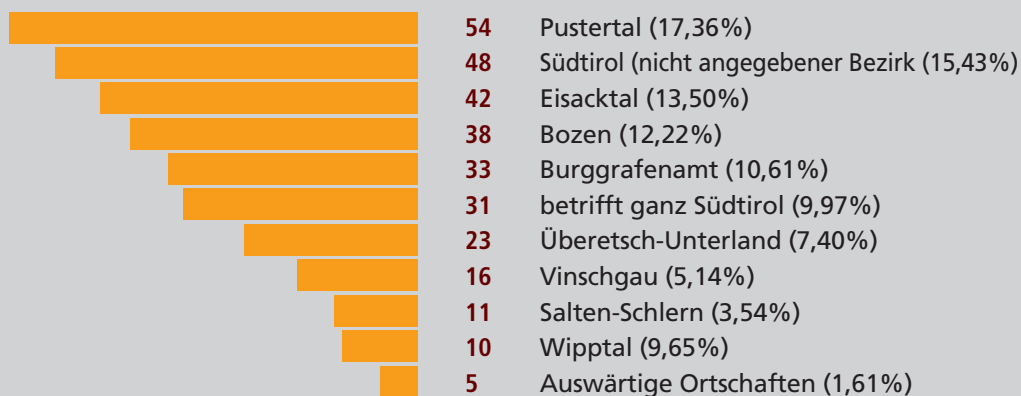


311 Beschwerden

Verteilung der Akten nach Einzugsgebiet: in welchem Bezirk befindet sich der Minderjährige, des-

sen Recht oder Interesse involviert ist (laut Angabe der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers)

BESCHWERDEN LAUT BEZIRK



311 Beschwerden



Sehr geehrte Frau Dr. Ladstätter,
ich wende mich in einer Angelegenheit an Sie, die uns im Moment große Sorgen bereitet. Es war während einer Ballübung im Turnunterricht. Die Lehrerin hatte den Schülerinnen ganz genaue Anweisungen gegeben. Sie sollten alle in eine ganz bestimmte Richtung laufen und während des Laufens ihren Ball werfen, was meine Tochter auch getan hat. Es passierte dann aber, dass eine 13jährige Mitschülerin ganz plötzlich ihre Laufrichtung änderte. In der Folge traf der Ball meiner Tochter die Mitschülerin so unglücklich, dass sie verletzt wurde. Die Lehrerin meinte, dass die Schule für den Schaden aufkommen würde. Ich befürchte aber, dass die Eltern des verletzten Mädchens gerichtlich gegen mich und meinen Mann vorgehen werden. Wie schätzen Sie den Sachverhalt ein?

N.N.

Sehr geehrte Frau Jugendanwältin,
wir brauchen dringend Ihre Hilfe. Mein Sohn hat sich von seiner Ehefrau scheiden lassen, aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, 4 und 6 Jahre alt. Als die Kinder noch klein waren, haben mein Mann und ich gerne die Rolle des Babysitters übernommen, weil Eheleute manchmal auch etwas Zeit für sich brauchen. Jetzt, da die beiden getrennt sind, werden uns die Kinder vorenthalten. Konkret heißt das, wir bekommen keine Gelegenheit mehr, sie besuchen oder abholen zu dürfen und sicher kann das vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein. Schließlich haben Kinder ein Recht auf Oma und Opa. Was können wir tun? Bitte melden Sie sich so bald als möglich.

N.N.

Hallo Frau Ladstätter,

ich bin 14, mein Freund ist 17. Wir kennen uns jetzt schon seit drei Monaten und wir würden gerne Sex haben, aber meine Freundin hat gesagt, dass wir das nicht dürfen, weil mein Freund dann ins Gefängnis kommt. Stimmt das?

N.N.

Hallo Jugendanwältin,

bei mir zuhause gibt es immer wieder Diskussionen wegen des Ausgehens. Ich bin 15 Jahre alt und meine Mutter sagt, ich muss um 23.30 Uhr daheim sein. Meine Freundinnen dürfen aber viel länger bleiben als ich. Deswegen wollte ich fragen: muss meine Mutter mich abends ausgehen lassen und hat das Gesetz eine Zeit vorgesehen, bis wann ich ausgehen darf? Bitte antworten Sie mir schnell.

N.N.

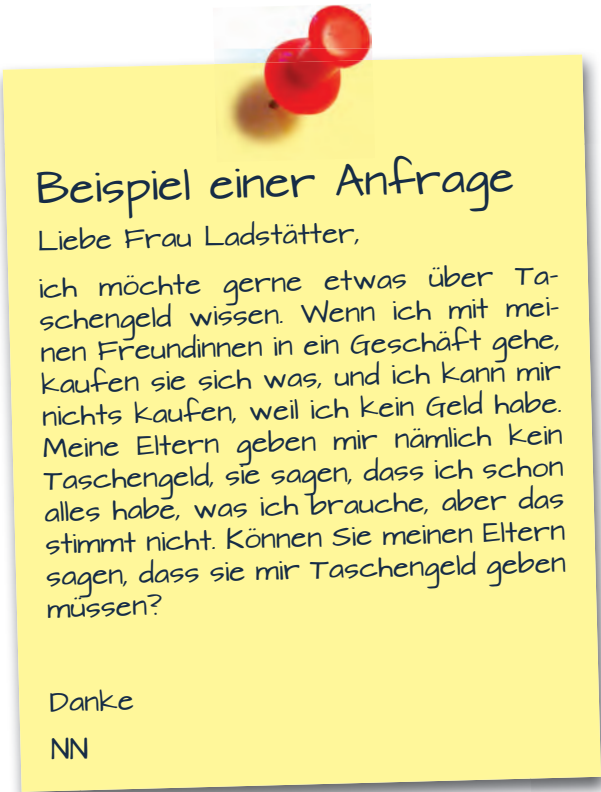


BLICK NACH VORNE

Die KJA unter der italienisch-, ladinisch- und anderssprachigen Bevölkerung bekannter machen. Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit auch unter Kinder und Jugendlichen.

Junge Menschen müssen über ihre Rechte Bescheid wissen, um sie einfordern zu können.

Und: Nur, wenn Kinder und Jugendliche die Arbeit der KJA kennen, werden sie den direkten Kontakt suchen, wenn sie ihn brauchen.



Beispiel einer Anfrage

Liebe Frau Ladstätter,

ich möchte gerne etwas über Taschengeld wissen. Wenn ich mit meinen Freundinnen in ein Geschäft gehe, kaufen sie sich was, und ich kann mir nichts kaufen, weil ich kein Geld habe. Meine Eltern geben mir nämlich kein Taschengeld, sie sagen, dass ich schon alles habe, was ich brauche, aber das stimmt nicht. Können Sie meinen Eltern sagen, dass sie mir Taschengeld geben müssen?

Danke

NN

Liebe NN,

es gibt kein Gesetz, in dem steht, dass Eltern ihren Kindern Taschengeld geben müssen. Deine Eltern sind also nicht verpflichtet, Dir wöchentlich oder monatlich eine gewisse Summe zu geben. Allerdings sprechen sich Pädagogen dafür aus, dass Eltern ihrem Nachwuchs Taschengeld geben sollten. Die Gründe dafür liegen kurz zusammengefasst im Recht des Kindes auf Entwicklung (Art. 6 der UN-Kinderrechtskonvention).

Wenn Kinder und Jugendliche Taschengeld bekommen, dann lernen sie verschiedene Dinge, die sie zu reiferen und verantwortungsvolleren Menschen machen. Zum Beispiel müssen sie sich ihr Geld selbst einteilen und versuchen, über einen gewissen Zeitraum hinaus damit auszukommen, sie müssen selbst Entscheidungen treffen und verstehen lernen, welche Einkäufe für sie wichtig sind, und auf was sie eher verzichten können. Außerdem lernen sie, dass man mit Geld nicht unendlich lange auskommt, sondern, dass es nur eine bestimmte Menge ist, die man zur Verfügung hat. Und sie verstehen, warum man mit Geld haushalten muss und warum es sinnvoll ist, Ersparnisse anzulegen.

Wenn die Eltern das Taschengeld an bestimmte kleinere Aufgaben knüpfen, wie etwa an Geschirrtrocknen oder Aufbetten usw., können Kinder lernen, dass man sich Geld erst „verdienen“ muss. Außerdem bleibt Geld für Kinder und Jugendliche dann nicht etwas Abstraktes. Es wäre also ratsam, ungefähr mit Schuleintritt den Kindern ein bisschen Geld zu geben, und es dann mit zunehmendem Alter leicht zu erhöhen.

Du bist nun 11 Jahre alt und deshalb auch schon groß genug, um am Anfang eines jeden Monats eine bestimmte Summe zu bekommen. Sprich doch noch einmal mit Deinen Eltern und sage ihnen, warum es für Dich wichtig wäre, über Dein eigenes Geld verfügen zu können und in gewissen Dingen selbständig entscheiden zu können.

Falls sich Deine Eltern dazu entschließen, Dir Taschengeld zu geben, musst Du auch bedenken, dass es eine Summe sein wird, die Deinem Alter entspricht und dem Einkommen Deiner Eltern angepasst ist. Außerdem solltest Du auch wissen, dass Du mit 11 Jahren noch nicht Dinge kaufen darfst, die über eine bestimmte Summe hinaus gehen. Probiere aus, wie Du mit dem Taschengeld zurecht kommst, und bitte anfangs eventuell Deine Eltern, Dir Tipps zu geben und Dir im Umgang mit Deinem Geld zu helfen.

Liebe Grüße

Paula Maria Ladstätter,

Kinder- und Jugendanwältin



BEISPIEL EINER LAUFENDEN MEDIATION SEITENS DER KIN- DER- UND JUGENDANWÄLTIN

Weil sich mehrere Südtiroler Institutionen über finanzielle Fragen nicht einigen konnten, sollte ein minderjähriges Südtiroler Mädchen mit Behinderung in einer Blindenschule in Innsbruck untergebracht werden. Die Entscheidung stand bereits fest. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erfuhr von diesem Misstand, intervenierte und regte eine Mediation zwischen den beteiligten Institutionen an.

Die Einzelheiten: Maria (Name geändert) ist ein Mädchen mit mehrfacher Beeinträchtigung. Weil ihre familiäre Situation schwierig ist, wird Maria in einer Institution betreut und untergebracht. 2014 besuchte sie die zweite Mittelschule und war gut integriert, als die unterbringende Institution die zuständige Bezirksgemeinschaft darüber informierte, dass Maria das Heim verlassen müsse. Der Grund: die Institution hatte bei der zuständigen Bezirksgemeinschaft um ein höheres Betreuungsgeld angesucht, mit der Begründung Maria sei in der Pubertät, wodurch sich der Betreuungsaufwand erhöht habe. Jedoch war die zuständige Bezirksgemeinschaft nicht bereit, die zusätzlichen monatlich anfallenden 2000 Euro zu bezahlen. Daraufhin kontaktierte der Sozialdienst sämtliche Betreuungseinrichtungen in Südtirol, um für Maria eine

betreute Unterkunft zu finden. Ohne Erfolg. Die Direktion der Mittelschule sprach sich währenddessen explizit für einen Verbleib in der Schule aus, weil sich das Mädchen in der Klasse gut integriert hatte. Die Suche wurde fortgesetzt. Der einzige Ort, an dem das Mädchen einen freien Platz bekommen konnte, war in einem Blindenheim in Innsbruck, mit der Folge, die gewohnte Schule verlassen zu müssen. Als ich als Kinder- und Jugendanwältin intervenierte, hatte Maria bereits eine Schnupperwoche in Innsbruck verbracht. Ich regte eine Mediation an. Mehrere Institutionen waren beteiligt: die Lebenshilfe, das Ressort für Soziales, die Institution, in der das Kind untergebracht war und die zuständige Bezirksgemeinschaft. Der Prozess gestaltete sich schwierig, die Positionen waren verhärtet. Nach zweieinhalb Stunden intensiven Gesprächs gab es eine Einigung. Es wurde schriftlich festgehalten, dass Maria in der Institution bleiben darf, um zumindest die 3. Mittelschule abschließen zu können. Die Mediation zog mehrere Sitzungen nach sich. Im Laufe des Prozesses beauftragte ich den Sozialdienst und die unterbringende Institution, ein neues Projekt zu erarbeiten. In diesem Projektes sollten folgende Fragen geklärt werden: welche Möglichkeiten gibt es, die Kosten zu senken und die Betreuung des Mädchens in derselben Institution zu gewährleisten. Die Qualität und die Anzahl der Betreuungsstunden mussten beibehalten werden. Ziel sollte es sein, das Mädchen über den Besuch der 3. Mittelschule hinaus bis



zur Volljährigkeit in der Institution verbleiben zu lassen. Die Mediation ist noch im Gange.

Fazit: Die Kinder- und Jugendanwältin stellt fest, dass im oben beschriebenen Fall Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention verletzt wurde. Dieser Artikel sieht ausdrücklich vor, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die vorübergehend oder dauernd aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst werden, bzw. in Heimen untergebracht sind oder in Wohngemeinschaften gepflegt werden, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand haben. In diesem Zusammenhang hat das Kindeswohl Vorrang, und somit die Inklusion. Es muss gewährleistet sein, dass Kindeswohl und Inklusion nicht an finanziellen Ressourcen und Mitteln scheitert. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind das schwächste Glied unserer Gesellschaft. Wie wir mit ihnen umgehen, spiegelt die Werte und die Ist-Situation einer Gesellschaft wieder.

Außerdem wurde Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention verletzt. Dieser Artikel besagt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, somit auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt das Recht geistig oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher, ein erfülltes und

menschenwürdiges Leben zu führen, das ihre Würde wahrt, ihre Selbständigkeit fördert und ihre aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. Eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung wirkt sich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen als eine besondere Belastung aus, die besondere Hilfe erfordert. Das heißt: Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben besondere Bedürfnisse und Rechte.

Die zuständigen Verantwortlichen sind daher verpflichtet, ausreichend finanzielle Mittel und Ressourcen bereitzustellen, damit sich das Kind sozial integrieren, individuell entfalten und kulturell und geistig entwickeln kann. Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste müssen dem Kind zugänglich sein, es hat ein Recht darauf, auf das Berufsleben vorbereitet zu werden und frühkindliche Förderung und Erholungsmöglichkeiten zu erfahren.



BLICK NACH VORNE

Das oben genannte Beispiel war ausschlaggebend dafür, im Jahr 2015 die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in den Mittelpunkt zu stellen. Die KJWA wird zusammen mit den Netzwerkpartnerinnen verschiedene Initiativen starten und Projekte und Sensibilisierungsarbeit durchführen, um somit einen Beitrag für die Umsetzung der Rechte Kinder und Jugendlicher mit Behinderung zu leisten.

BEISPIEL EINER ABGESCHLOSSENEN MEDIATION SEITENS DER KINDER- UND JUGENDANWÄLTIN

Fast zwei Jahre lang war der Ballspielplatz in der Algunder Laurinzone gesperrt. Seit August 2014 ist er wieder offiziell und innerhalb festgelegter Zeiträume zugänglich. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hatte interveniert und eine Mediation durchgeführt, die erfolgreich verlaufen war.

Zur Vorgeschichte: Im September 2012 hatte Bürgermeister Ulrich Gamper den Zutritt zum Ballspielplatz verboten, mit der Begründung, dass die öffentliche Sicherheit gewahrt werden müsse. Die Anrainer des Platzes hatten wiederholt den Lärm beklagt, den die Jugendlichen beim Ballspielen verursachten. Die Jugendlichen wiederum wollten das Nutzungsverbot des Bürgermeisters nicht akzeptieren. Immer wieder verstießen sie gegen die Verordnung, die das Betreten des Spielfeldes untersagte. Es musste etwas unternommen werden. Schließlich bat die Gemeindeverwaltung die Kinder- und Jugendanwältin um Hilfe. Anrainervertreter/Innen, Jugendarbeiter/Innen und Vertreter/Innen der Gemeindeverwaltung erklärten sich zu einer Mediation bereit. Während des von der KIJA geleiteten Mediationsprozesses wurden die verschiedenen Interessen erörtert, ein Austausch eingeleitet und das gegenseitige Vertrauen gestärkt. Heute ist der Ballspielplatz wieder geöffnet, von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr können die Jugendlichen das Areal betreten.

Seit der Mediation hat sich der Algunder Gemeinderat mehrfach der Sache angenommen. Es soll noch geklärt werden, welche Lärmschutzmaßnahmen und baulichen Eingriffe möglich und sinnvoll sind, um das Lärmproblem zu mindern.



2014: THEMENBEISPIELE IN DER BERATUNGS- UND VERMITTLUNGSTÄTIGKEIT

Mobbing in der Schule; Gefahr der Nichtversetzung; Trennung/Psychologische Gewalt; Zwangsausübung auf Schüler/Innen; Fragen zu veganer Diät; Namensänderung; Schuleinschreibung, gemeinsames Sorgerecht; Eltern unter Druck; sexueller Missbrauch; Vernachlässigung; sexuelle Übergriffe; Fremdbetreuung von Kleinkindern: entwicklungsfördernd oder hemmend?; Kommunikation in der Familie; wie stärke ich das Selbstbewusstsein meiner Kinder; Familie braucht Männer – lass mich Vater sein; Fremdunterbringung – herausgerissen; Unterhalt; Kinderlärm; Beruf/Lehre/Arbeit; Besuchsrecht; Internet/Jugendschutz; (...);

Beratung- und Vermittlung haben 2014 den Großteil der Zeit in Anspruch genommen. Die Fälle sind meistens komplex und umfangreich. Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, können die Gespräche nur persönlich stattfinden. Dabei erfordern die meisten Situationen mehrere Gespräche. Durchschnittlich dauern sie zwei bis drei Stunden. Bei Mediationen waren drei bis acht Treffen notwendig.



BLICK NACH VORNE

Kontinuierliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Um sie in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, müssen Kinder und Jugendliche in herausfordernden Situationen über einen längeren Zeitraum unterstützt werden. Dazu ist zusätzliches Personal (Pädagoge/Pädagogin und Psychologe/Psychologin) erforderlich.

PRÄVENTION UND SENSIBILISIERUNG

Die zweite Säule der Kinder- und Jugendanwaltschaft Südtirols betrifft die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit.



KINDER-RECHTE-SPOT:

Kreative junge Leute wurden dazu aufgerufen, einen Videoclip über Kinderrechte zu drehen und sich an einem internationalen Wettbewerb zu beteiligen. „Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch ausüben“, so lautete der Titel des Wettbewerbs, der in Südtirol von der KIJA als Partnerin der Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften organisiert wurde. Drei Themen standen zur Auswahl: „Kinder und Jugendliche haben Rechte“, „Der Traum von einer kinderfreundlichen Welt“ und „Recht auf eine gewaltfreie Kindheit“. Beteiligen konnten sich Kinder und Jugendliche zwischen zehn und 25 Jahren, Abgabeschluss war der 25. Oktober 2014. Über den Wettbewerb wurde auch

die Webseite der KIJA ins Gedächtnis gerufen. Auf der Seite www.kinder-jugendanwaltschaft.bz.org konnten sich die Kinder- und Jugendlichen über die Kinderrechte informieren, die seit 25 Jahren in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankert sind. Das 25jährige Bestehen der Kinderrechtskonvention war der Anlass für den Wettbewerb gewesen, bei dem insgesamt 123 Spots eingereicht wurden. Zwölf davon stammten aus Südtirol. Die Sieger aus Südtirol: Die 3. Klasse des sozialwissenschaftlichen Gymnasiums „Maria Hueber“ rangierte auf dem zweiten Platz. Drittplatzierte war die Studentin Teresa Senoner.



TAG DER OFFENEN TÜR AM 5. SEPTEMBER 2014

Dass die Räume der KIJA hell, freundlich, weitläufig, bunt und einladend gestaltet sind, das bekamen die KIJA Mitarbeiterinnen beim Tag der offenen Tür öfter zu hören. Außerdem lobten die Besucher/Innen die zentrale Lage in der Cavourstraße 23/c. Tatsächlich sind die Räumlichkeiten zehn Gehminuten vom Bozner Zugbahnhof entfernt. Außerdem: Kinder, Jugendliche und Erwachsene informierten sich über die Aufgaben der KIJA. In den Gesprächen ging es auch um die Frage, was brauchen Kinder und Jugendliche heute? Was läuft bereits gut, was weniger? Durch den Tag der offenen Tür sollte den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden, dass ihnen die Räume der KIJA offen stehen, dass es ein geschützter, wohltuender Ort ist, an dem sie jederzeit willkommen sind und an dem sie sein können wie sie sind.



Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hielt im Jahr 2014 Vorträge und Referate in Schulen, Jugendzentren, bei Elternabenden und unter Fachpersonal. Im ersten Teil dieser Veranstaltungen wurde die KIJA mit ihren Aufgaben vorgestellt. Im zweiten Teil ging es um Themenschwerpunkte wie: Erwachsenwerden und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Jugendlichen sollte bewusst gemacht werden, dass ihr Verhalten unter Umständen unangenehme rechtliche Konsequenzen mit sich bringen kann und es wurde aufgezeigt, an wen sie sich wenden können.

VORTRÄGE:

GEWALT UND MISSBRAUCH

Was wird als Gewalt und Missbrauch definiert, welche Form von Gewalt und Missbrauch gibt es, welche sind die Hintergründe dieses Phänomens und welche die rechtlichen Folgen, Erkennungsmerkmale und Handlungsmöglichkeiten von Erwachsenen.

NUTZUNG VON NEUEN MEDIEN

Mobbing, Betrug, Pädophilie. Im Netz lauern Gefahren und die Grenzen zwischen Kriminalität und Legalität sind oft fließend. Kinder und Jugendliche zu schützen, indem man ihnen das Surfen im Internet verbietet, ist nicht möglich. Die neuen Medien gehören zu unserem Leben. Sich anhand des Internets über verschiedene Themen informieren zu können, ist wichtig und sinnvoll. Doch müssen Kinder und Jugendliche lernen, wie sie mit dem Netz verantwortungsvoll umgehen und sich vor Gefahren schützen können. Zum Beispiel kann eine übermäßige Nutzung des Internets zu sozialer Vereinsamung führen. Es ist eine virtuelle Welt und sie verleitet dazu, vor dem Computer zu sitzen und Emails zu schreiben, anstatt sich mit Freunden zum Fußballspiel zu treffen. Es geht also darum, Kinder und Jugendliche medienkompetent zu machen. Medienkompetent sein bedeutet, den zeitlichen Rahmen abstecken, in dem junge Menschen im Internet surfen. Sie müssen wissen, auf welche Seiten sie sich ohne Gefahr begeben können. Sie müssen die Grenzen der Nutzung kennen, Angebote im Netz hinterfragen, sie müssen sich im Klaren darüber sein, dass sie eventuell unauslöschliche Spuren hinterlassen, wenn sie auf Facebook ein Foto posten oder im Chat über ihre Freunde sprechen.



BLICK NACH VORNE

Zu diesem Thema ist 2015 ein umfangreiches mittel- und langfristiges Projekt in Zusammenarbeit mit der Post- und Kommunikationspolizei geplant.

ERWACHSEN WERDEN

Jugendlichen muss bewusst gemacht werden, dass ihr Verhalten unter Umständen unangenehme rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Zum Beispiel: was passiert, bei Diebstahl, Körperverletzung, Alkohol- und Drogenkonsum.



„ELTERN BLEIBEN TROTZ TRENNUNG“

Broschüre „Eltern bleiben trotz Trennung“, vorgestellt am 20. November 2014 (Tag der Kinderrechte). Laut ASTAT wird in Südtirol jede vierte Ehe geschieden. 2013 gab es in Südtirol 557 Trennungen und 492 Scheidungen. In vier von zehn Trennungsfällen sind ein oder mehrere Kinder betroffen. Nicht immer verlaufen Trennungen und Scheidungen aber ohne Probleme. Manchmal wird den Kindern ein Elternteil vorenthalten oder Mutter oder Vater kommen ihrer Verantwortung nicht nach. Kinder und Jugendliche müssen aber wissen, dass sie laut Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf beide Eltern haben. Kindern und Eltern das Wissen um dieses Recht zu vermitteln, das ist Inhalt der Broschüre „Eltern bleiben trotz Trennung“. Außerdem gibt sie Antworten auf die Frage: Wie kommen Kinder trotz Schmerzes behütet durch die Trennungszeit? Entstanden ist die Broschüre in Zusammenarbeit mit der Ehe- und Erziehungsberatung Südtirol und der Familienagentur. Auf den Webseiten www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org, www.provinz.bz.it/familie und www.familienberatung.it kann sie heruntergeladen werden.

MEDIEN

Journalist/Innen sind wichtige Multiplikatoren/Innen, wenn es darum geht, der Bevölkerung von Südtirol sowohl Kinderrechte als auch Bedürfnisse von Kindern in Krisensituationen bewusst zu machen. Wir betrachten es deshalb als unsere Aufgabe, in regelmäßigen Abständen Pressekonferenzen zu organisieren und Pressemitteilungen auszusenden. Wir wenden uns auch bei relevanten Ereignissen aktiv an die Presse. Beispiel: Tag der Kinderrechte“. In steigendem Ausmaß wird die KJA von Südtiroler Medien kontaktiert und zu Themen befragt, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Einige Beispiele, in denen die Arbeit der Kinder- und Jugendanwältin Eingang in Zeitungen gefunden hat





Die Kolumne „Liebe Kinder- und Jugendanwältin“ erscheint alle zwei Wochen am Sonntag im Alto Adige. Durch diese Kolumne wird besonders die italienischsprachige Bevölkerung erreicht. Die Anfragen seitens der Menschen aus dieser Sprachgruppe haben zugenommen. Die Kolumne wird beibehalten.

Beispiel: Ein Thema, das häufig in meiner täglichen Arbeit zur Sprache kommt, ist die „Gesunde Ohrfeige“. Manchmal melden sich Jugendliche bei uns, die durch ihre Eltern diese erzieherische Maßnahme erfahren. Mitunter kommt die „gesunde Ohrfeige“ in einem Vermittlungsgespräch zwischen Kindern und Eltern auch nur als „Nebenschauplatz“ zur Sprache. Die Kinder erwähnen sie oft nur am Rande, weil sie ihnen jahrelang als „Recht der Eltern“ von diesen verkauft worden ist; Eltern haben selbst oft in ihrer Kindheit eine Ohrfeige bekommen, und sie verharmlosen ihr Verhalten, indem sie sagen, dass ihnen die Ohrfeigen auch nicht geschadet hätten. Oftmals sind Ohrfeigen, der Klaps auf den Hintern, usw. Diskussionsgegenstand bei Vorträgen, Einladungen und Sitzungen.

Als Kinder- und Jugendanwältin habe ich eine ganz klare Meinung zu diesem Thema. Körperliche Bestrafung, egal in welcher Form, ist Gewalt und Gewalt kann niemals verharmlost oder gar entschuldigt werden. Nicht umsonst steht im Artikel 19 der UN-Kinderrechtskon-

vention, dass alle Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung geschützt werden müssen.

Eine Ohrfeige oder andere erzieherische Maßnahmen gegen das eigene Kind, die in der Gesellschaft als „leichte Form der Gewalt“ angesehen werden, haben jedenfalls alle dieser folgenden Punkte gemeinsam:

Es handelt sich um Gewaltanwendung gegen eine deutlich schwächere Person. Dem Kind wird vermittelt, wie man mit Menschen, die man liebt, umgehen darf. Außerdem führt die Ohrfeige nie zum Ziel, das sich ein Elternteil durch die körperliche Bestrafung erwartet: das Kind versteht damit nicht, was es warum nicht mehr machen soll, sondern es versteht die Ohrfeige als Botschaft, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, um keine Ohrfeige mehr zu bekommen.

In einer in den USA veröffentlichten Studie aus dem Jahr 2010 wurde klar nachgewiesen, dass Kinder, die im Alter von drei Jahren öfter als zwei Mal im Monat körperliche Züchtigung erhalten haben, bereits mit fünf Jahren im Vergleich zu gewaltfrei erzogenen Kindern durch aggressiveres Verhalten auffielen. Von einer „gesunden Ohrfeige“ kann also nicht die Rede sein.

Was tun, wenn einem doch die Hand entgleist? Man sollte als Elternteil anerkennen, dass dies eine Form der Hilflosigkeit ist, und sich Rat bei einem Erziehungsberater/Innen suchen, um derartige Situationen künftig zu vermeiden. Auf alle Fälle ist es wichtig, dem Kind zu erklären, warum man zu dieser Maßnahme gegriffen hat, und dass es nicht gegen das Kind als Person gerichtet war.

Wer nicht überzeugt ist, dass diese Art von Gewalt zu unterlassen sei, der kann sich selbst die Frage stellen, ob er einen unliebsamen Erwachsenen auch mit einer Ohrfeige in die Schranken weisen würde und warum er dies wahrscheinlich vermeiden würde.



INTERESSENSVERTRETUNG

Die dritte Säule der KJJA bezieht sich auf Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen

In Italien ist eine Reform der Jugendgerichtsbarkeit angedacht.

Deshalb haben sich 2014 die Kinder- und Jugendanwälte Italiens mehrmals getroffen, um dieses brisante, folgeschwere Thema zu besprechen. Und sie haben ein gemeinsames Dokument erarbeitet, das die Mindeststandards enthält, die bei der Reform unbedingt zu berücksichtigen sind. Die Reform darf auf keinen

Fall eine Verschlechterung der Rechte von Kindern und Jugendlichen darstellen.

Über diese Reform habe ich in meiner Funktion als Kinder- und Jugendanwältin mit Parlamentariern/Innen, Lokalpolitikern/Innen und Vertretern/Innen der Gerichtsbarkeit gesprochen.

Aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzdokuments, wird es nachfolgend abgedruckt.



BLICK NACH VORNE

2015 wird die KJA intensiv mit der Reform beschäftigt sein.

BEITRAG ZUR REFORM DER JUGENDGERICHTSBARKEIT

Dieser Beitrag zur Reform der Jugendgerichtsbarkeit wurde im August 2014 von den nationalen Kinder- und JugendanwältInnen erarbeitet und dem Justizminister präsentiert.

Das Justizsystem für Erwachsene und deren familiären Beziehungen erweist sich derzeit als deutlich unangemessen: Dies geht aus den eingehenden Meldungen von Privatpersonen und Fachpersonal laut Art. 6 des von Seiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft erlassenen Gesetzes Nr. 112 vom 12. Juli 2011 hervor, sowie aufgrund der bei der gesamtstaatlichen Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen laut Art. 3, Abs. 7 desselben Gesetzes an die regionalen Kinder- und JugendanwältInnen eingegangenen Meldungen. Diese Tatsache wurde durch die eindeutigen Angaben von Seiten der ExpertInnen in dieser Branche und VertreterInnen der Zivilgesellschaft, die zu diesem Thema in verschiedenen Umständen und aus unterschiedlichen Gründen befragt wurden, bestätigt.

Die Zivilgerichtsbarkeit zum Schutz der Rechte Minderjähriger wird aufgrund von Regulierungslücken, sowohl inhaltlicher als auch prozessrechtlicher Natur, sowie von Überlappung und Zerstückelung der Kompetenzen, wobei somit die Zeiträume völlig inkongruent erscheinen, auch aufgrund des Mangels an angemessenen Ressourcen und effizienten Instrumenten in der Durchführungsphase, benachteiligt. Die letzten normativen Eingriffe – insbesondere in Bezug auf die neue Kompetenzgliederung zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Jugendgericht laut Gesetz Nr. 219/2012 – haben das Ziel der Vereinfachung und Rationalisierung nicht erreicht, sondern den Rahmen noch komplexer gestaltet, der folglich leider von weiteren Mängeln zum Schutz der Minderjährigen und deren Familien ausgefallen ist.

Das Jugendstrafsystem wartet seit Jahrzehnten auf Eingriffe aufgrund der mangelnden Normen im Strafvollzugssystem.

Die Situation wird durch die Krise des Familienmodells, durch die wachsende persönliche und soziale Fragilität, die oft Minderjährige ohne Schutz daste-



hen lässt, noch komplexer, genau dann, wenn der Eingriff stattdessen frühzeitig erfolgen, Ressourcen aufgestockt, minimal auf- und eindringliche Eingriffe getätigt und nur Handlungen im Interesse der Minderjährigen zu deren Unterstützung und Sicherheit erfolgen sollten. Zudem sollten Minderjährige und deren Familienangehörigen nicht zersplittert, sondern ganzheitlich aufgenommen werden, so wie es vom UNO-Ausschuss unter Berücksichtigung einer jeden einzelnen Situation vorgesehen ist.

Damit all dies geschieht, besteht die Notwendigkeit, eine umfassende Reform mit Zielstrebigkeit und Schnelligkeit umzusetzen, welche die Konzentration der Kompetenzen in Bezug auf den Schutz Minderjähriger und deren Familienangehörigen vor einem einzigen Gericht mit umfassenden Kompetenzen – auf jeden Fall was das Zivilrecht anbelangt – mit folgenden Eigenschaften vorsieht:

Es soll aufgrund der Besonderheit der Thematiken dem Schutz der Minderjährigen oberste Priorität verleihen und in diesem Interesse spezialisiert sein, was in der allgemeinen Klausel in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen festgehalten und von Seiten des abkommensrechtlichen Regelungen und der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes ausdrücklich vorgesehen ist. Laut Angabe der Leitlinien des Europarates für eine kindergerechte Justiz (17.11.2010) kann diese Spezialisierung nicht von einer Interdisziplinarität und einer Bereicherung des juristischen Wissens durch jene Wissenschaften, die dem Gericht im konkreten Fall zur Bestimmung der Interessen jener minderjährigen Person notwendig sind, d. h., zum Schutz der bestmöglichen Bedingungen zur psycho-physischen Entwicklung des Minderjährigen, absehen; die Aneignung dieses Wissens muss zusammen mit dem Rechtsorgan erfolgen, da die Interessen des Minderjährigen in jeglicher Hinsicht als vorrangig gelten und diese nicht episodisch

oder auf Diskretionsbasis ausfallen sowie keine Kostenhöhung zu Lasten der Familien aufgrund von Heranziehen von externen Experten nach sich ziehen dürfen; Es soll sich in der Nähe befinden, da es auch und vor allem Minderjährigen zugänglich sein soll, wie es von Seiten der konventionellen Instrumente und den oben genannten Leitlinien vorgesehen ist, d.h., den Minderjährigen muss ein einfacher Zugang ermöglicht werden, damit sie selbst ihren Schutz anfordern und erhalten können;

Es soll aus Richtern bestehen, die aufgrund des wesentlichen Unterschieds zu anderen Zuständigkeitsbereichen der Justiz ausschließlich für diesen Bereich bestimmt sind.

Wir sind uns bewusst, dass oben genannte Kriterien unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und unter Einhaltung eines richtigen Gleichgewichts umgesetzt werden müssen. Dieses Gleichgewicht kann jedoch auch von Seiten des Gesetzgebers nur als vorrangig gelten, wie es auch für jeglichen Entscheidungsträger klar sein muss, dass die Interessen des Minderjährigen oberste Priorität haben müssen und deshalb die effektive Spezialisierung der Gerichtsbarkeit zum Schutz des Minderjährigen und dessen familiären Beziehungen aufgrund der Besonderheit seiner Lage als Person im Entwicklungsstadium gerichtet sein muss. Genau aus diesem Grund ist eine sorgfältige Überlegung notwendig, welche die Möglichkeit vorsieht, die zivilen von den strafrechtlichen Eingriffen nicht zu trennen und somit die Voraussetzung einer völligen Wiedereingliederung Minderjähriger, die eine Straftat begangen haben, zu schaffen: Das Ziel der kompletten (Um)Erziehung eines Minderjährigen, der aus der Bahn geraten ist – als Notwendigkeit für ihn selbst und für die Ge-

sellschaft – ist nämlich ohne aktive Beteiligung der Eltern, die mindestens in der Erziehungsaufgabe unterstützt werden müssen, nur schwer durchführbar. Diese Möglichkeit besteht jedoch, wenn das Gericht der elterlichen Verantwortung und das Strafgericht des Minderjährigen ein und dasselbe Organ sind. Es soll zudem betont werden, dass die Umgestaltung zu einem vernünftigen System zu einer Ressourceneinsparung führen würde, welche sich heute oft in ineffizienten Eingriffen verflüchtigen, da diese zerstückelt und oftmals widersprüchlich sind und sich teilweise überschneiden oder mit Verzögerungen oder nicht effizienten Durchführungsverfahren abgewickelt werden, was in der Vergangenheit zu diversen Verurteilungen für Italien auch von Seiten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geführt hat.

Schließlich gilt es folgende Kriterien dringend und ohne Verzögerungen umzusetzen:

Die Verfahrensreform, welche die zu vielen Zivilverfahren uniformiert und die Verfahren mit Anhörung beider Parteien und die Rechte der Verteidigung stärkt – unter Einführung der autonomen Vertretung und technischen Verteidigung des Minderjährigen – und im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben eines fairen Prozesses, der offiziellen Befugnisse des Gerichts, die unabhängig von der Anfrage der Parteien in Verfahren mit verletzbaren Personen, also Minderjährigen, bestehen, ein korrektes Gleichgewicht schafft; Die Reform des Wohlfahrtsstaates, die auf dem gesamtstaatlichen Gebiet das grundlegende Niveau der Leistungen bezüglich ziviler und sozialer Rechte gewährleisten muss, auch unter Wertschätzung der unterstützenden Eingriffe, der Bewertung und Ausführung der Maßnahmen von Seiten der Sozialdienste.

Eine rasche Umsetzung und Inangriffnahme der angeführten Themen unter korrekter Einbindung der Fachkräfte dieser Branche, welche ihr Wissen und ihre Erfahrung beisteuern können und zu einem System der Jugendgerichtsbarkeit führen, das den gegenwärtigen europäischen Anforderungen entsprechend ausfällt, ist mehr als wünschenswert. Es gilt zudem zu bemerken, dass eine eventuelle Irreführung, Alarmauslösung und Besorgniserregung jener Personen, die sich auf unterschiedliche Art und Weise damit beschäftigen sowie eine Unterschätzung der Problematiken und der sozialen Wichtigkeit vermieden werden soll.





NETZWERKARBEIT

Die vierte Säule der KIJA bezieht sich auf die Netzwerkarbeit

Die Treffen mit Behörden, Institutionen und Vereinen in Südtirol ist für die Arbeit der KIJA wichtig. Durch einen ständigen Dialog kann die Zusammenarbeit verbessert und Vertrauen aufgebaut werden. Im persönlichen Gespräch kann zu bestimmten Fragen eine gemeinsame Vorgangsweise erörtert, sowie Ressourcen und Synergien genutzt werden. Wir haben alle das

gleiche Ziel: zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zusammen zu arbeiten.

Für die Netzwerkarbeit wurde von der Kinder- und Jugendanwältin im Jahr 2014 viel Zeit investiert. Auch im Jahr 2014 wird die Netzwerkarbeit ein Schwerpunkt sein.

DIE KINDER- UND JUGENDANWÄLTIN STELLT SICH VOR BEI: POLITIKERN



Landeshauptmann Arno Kompatscher



Landesrat Florian Mussner



Landtagsabgeordneter Hans Heiss



Landtagspräsident Thomas Widmann

JUGENGERICHT



JUGENDSTAATSANWALTSCHAFT



BISCHOF



Bischof Dr. Ivo Muser

QUÄSTUR



Amt für Minderjährige



JUGENDDIENSTE



Südtiroler Jugendring



Jugendgruppe Aggregat



Katholische Jungschar & Jugend Südtirols



Jugenddienstdekanat Klausen



Verein für Kinderspielplätze und Erholung



Wohngemeinschaft für Hörgeschädigte Kinder
Bozen



Bezirksgemeinschaft Eisacktal



Bezirksgemeinschaft Pustertal



Haus der geschützten Wohnungen Bozen



Amt für Kinder- und Jugendschutz und soziale
Inklusion



Lebenshilfe

BESTEHENDE NETZWERKE

Die Kinder- und Jugendanwältin wurde im Jahr 2014 zu bereits bestehenden Netzwerken und Arbeitsgruppen eingeladen.

1. Netzwerk „Trattamento dei minori, vittime di abusi“
2. Netzwerk „Gewalt und Gewaltprävention“
3. Netzwerk „Kinder- und Jugendpsychiatrie“
4. Netzwerk der Gemeinde Bozen: ein gemeinsames Netzwerk gegen geschlechtsspezifische Gewalt
5. Netzwerk „Familienbeirat“



BLICK NACH VORNE

Der Arbeitskreis Kinderrechte wird sich vor allem 2015 für die Rechte der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung einsetzen.

ARBEITSKREIS KINDERRECHTE

Der Arbeitskreis Kinder- und Jugendrechte ist bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft angesiedelt. Gemeinsam werden Aktionen geplant und veranstaltet. Diese sollen Kinderrechte bekannt machen und Kinder, Jugendliche und Erwachsene anregen, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Dem Arbeitskreis gehören neben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dem Südtiroler Jugendring (SJR), die Katholische Jungschar Südtirols (KJS), die Weiß Kreuz Jugend (WKJ), der Verein für Kinderspielplätze und Erholung (VKE), Unicef, die Kinderfreunde Südtirols und Südtirols Katholische Jugend (SKJ) an.

LEITBILD DER AK KINDERRECHTE

Der Arbeitskreis Kinder- und Jugendrechte schafft Bewusstsein für die UN-Kinderrechte. Kinder- und Jugendliche werden über ihre Rechte informiert und für diese aktiv.



NATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Kinder- und Jugendanwälte/Innen Italiens treffen sich regelmäßig in Rom, um Informationen auszutauschen und um Maßnahmen zu erörtern, die die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Ziel hat. 2014 ging es vor allem um die Reform der Jugendgerichtsbarkeit.



Kinder- und Jugendanwälte/Innen Italiens

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

BESUCH BEI DER KIJA TIROL



Im Sinne der Artikels 4 des LG 2009, Nummer 3, pflegte die KIJA Südtirol auch Kontakt mit den KIJAs Österreich, der als freundlich und fruchtbar beschrieben werden kann. Insbesondere mit der KIJA Tirol und deren Kinder- und Jugendanwältin Elisabeth Harasser besteht eine enge Zusammenarbeit. Der Besuch in Tirol war mein erster länderübergreifender Antrittsbesuch.



STÄNDIGE KONFERENZ DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS (STÄNKÖ)

Die KIJA Südtirols ist seit 2009 Mitglied der Stänko. Diese ständige Konferenz tagt zweimal jährlich und wird jedes Mal von einem anderen Bundesland in Österreich organisiert. Die neun unabhängigen österreichischen Kinder- und Jugendanwälte/Innen, der Bundeskinder- und Jugendanwalt sowie die Kinder- und Jugendanwältin Südtirols treffen zusammen, um sich auszutauschen, gemeinsam Strategien zu erarbeiten und ein starkes und einheitliches, öffentliches Auftreten zu gewährleisten.

Aufgaben der STÄNKÖ:

- Erarbeitung von Vorschlägen, Anregungen und Stellungnahmen
- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Fortbildung von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendanwaltschaften
- Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung
- Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich der Anliegen der Kinder und Jugendlichen annehmen und internationale Zusammenarbeit

Ich habe an der 54. ständigen Konferenz teilgenommen, die am 8. Oktober in Linz stattgefunden hat. Einige Themen, die dort bearbeitet wurden, waren: Wettbewerb Kinderrechte/Spot, Kinder- und Jugendschutz. Radikalisierung bei Jugendlichen im Netz/Handy. Fremdunterbringung, Kontaktrecht, Frequenz bei Kleinkindern, Besuchsrecht und Rückführung in die Herkunftsfamilie. Jugendliche in Haft.



ENOC (European Network of Ombudspersons for Children)

Die Kinder- und Jugendanwälte/Innen Italiens waren im europäischen Netzwerk der Ombudsstellen für Kinder- und Jugendliche (ENOC) durch den nationalen Kinder- und Jugendanwalt Dr. Vincenzo Spadafora vertreten.

Auszüge aus den ENOC Standards für unabhängige Kinderrechtsinstitutionen – Dublin 2006

Das ENOC ist der Ansicht, dass sich eine Menschenrechtsinstitution nach dem Pariser Grundsätzen, dem CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes), sowie der europäischen Menschenrechtskonvention richten muss, um die Menschenrechte von Kindern wirksam zu überwachen, zu fördern und zu schützen.

Auszug: Zusammensetzung Unabhängigkeit

Die Institution muss über eine ausreichende Finanzierung für eigene Mitarbeiter und Räume verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig ist. Sie darf keiner Finanzkontrolle unterliegen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Auszug: Gestaltung von Menschenrechtsinstitutionen für Kinder

Die Institution muss versuchen, dafür zu sorgen, dass Kinder und Erwachsene die Grundsätze des CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) kennen.

Die Institution muss eine oder mehrere erkennbare Person(en) einschließen oder umfassen, die ausschließlich mit der Förderung der Menschenrechte beschäftigt ist/sind – ein Ombudsmann/frau für Kinder, Kinderrechtsbeauftragter/e oder eine Kinderrechtskommission. Dies sollte eine Person/sollten Personen sein, die dem Amt Status sowie öffentliche und politische Achtung verleihen kann/können. Sie sollte(n) öffentlich bekannt sein und damit den Status und die Sichtbarkeit der Kinder verbessern.

Die Institution muss über geeignete, multidisziplinäre Mitarbeiter verfügen, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Kindern engagieren, sowie ein garantiertes Mindestbudget, damit sie effektiv arbeiten kann.

A close-up photograph of two children's hands clasped together. The child on the left is wearing a white long-sleeved shirt and blue jeans. The child on the right is wearing a white long-sleeved shirt and a floral patterned skirt. The background is a blurred green field.

RAHMENBEDINGUNGEN DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Im Jahr 2014 wurde über die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft gesprochen. Hier gilt es, der Kinder- und Jugendanwältin oder auch einem zukünftigen Kinder- und Jugendanwalt/in jenen Stellenwert zu geben, der ihr oder ihm durch die Wichtigkeit dieser Funktion zusteht und der auch notwendig ist, um im Zuge der Aufbauarbeit ein wertvoller Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit zu werden.

Es ist höchst an der Zeit, die Rahmenbedingungen an die europäischen Standards anzupassen, will man den Kindern und Jugendlichen in Südtirol den wichtigen Stellenwert, die Zukunft unseres Landes zu sein, gerecht werden.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN



Ich habe unten eine Reihe von Forderungen aufgezählt, die von den Verantwortlichen schnellstmöglich umgesetzt werden müssen:

- Ausbau der Schulsozialarbeit in Südtirol
- Umfassende Mitbestimmungsmöglichkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Maßnahmen, die sie unmittelbar betreffen, z.B. Fremdunterbringung/Verfahren vor Behörden, etc.
- Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen
- Einrichtung einer Behindertenanwältin oder eines Behindertenanwalts für Menschen mit Behinderung über 18 Jahre
- Familienkompetenzzentren zur Abklärung und Diagnostik als niederschwellige Anlaufstelle für hilfesuchende Eltern, Kinder und Jugendliche
- Kinderfreundlicher Wohnbau, frühe Hilfen für Familien, verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildung zu (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen für alle Menschen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (Aufnahme in die Lehrpläne!)
- Verkürzung der Zeiten zur Bereitstellung von Ressourcen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Schulabbrecher/Innen, Schulverweigerer/Innen, Jugendarbeitslosigkeit, Perspektiven aufzeigen
- Raum und Zeit für Spaß und Spiel
- Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Trennungssituationen
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Aufstockung des Personalstandes der KIJA, damit die KIJA ihrem Auftrag gerecht werden kann
- Abbau von Bürokratie im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendthemen

.....





Kinder- und Jugendanwaltschaft
Garante per l'infanzia e l'adolescenza
Garant per la nfanzia y l'adolescënza

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

39100 Bozen | Cavourstr. 23/c

tel. +39 0471 97 06 15

fax +39 0471 32 76 20

www.kinder-jugendanwaltschaft-bz.org
info@kinder-jugendanwaltschaft-bz.org



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan